

Zusatzleistungen in vollstationären Pflegeeinrichtungen

**„Gemeinsame Empfehlungen für die
Abgrenzung von Zusatzleistungen
nach § 88 SGB XI vom
01.09.2018“**

**Arbeitshilfe der Landesverbände
der Pflegekassen und der
Leistungserbringerverbände in
Thüringen**

Vorbemerkung

Nachfolgende Überlegungen stellen das Ergebnis der Beratungen der Vereinbarungspartner gem. § 75 Abs. 5 SGB XI dar. Sie sollen eine Orientierung für die Praxis bieten und eine Abgrenzung der Regelleistungen (allgemeine Pflegeleistungen, Leistungen bei Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionsaufwendungen), die vertraglich vereinbart und mit dem Einrichtungsentgelt abgegolten sind, zu den Zusatzleistungen gem. § 88 SGB XI ermöglichen.

Arbeitsgrundlage war eine Zusammenstellung von Leistungen, die als Zusatzleistungen von Einrichtungen mitgeteilt worden sind. Ihre Zuordnung und Bewertung ist in dem folgenden Papier aufgelistet. Diese Übersicht der Leistungen stellt keine abschließende Zusammenfassung dar. Vielmehr sollen beispielhaft anhand der als Zusatzleistungen angebotenen und angezeigten Leistungen Zuordnungskriterien entwickelt und verdeutlicht werden.

Regelleistungen umfassen neben den Investitionsaufwendungen alle Leistungen der körperbezogenen Pflegemaßnahmen, Hilfen bei der Haushaltsführung, pflegerische Betreuungsmaßnahmen (inkl. Behandlungspflege), der sozialen Betreuung sowie der Unterkunft und Verpflegung.

Zusatzleistungen sind nach § 88 SGB XI besondere Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung oder zusätzliche pflegerisch-betreuende Leistungen. Für beide Bereiche gilt, dass sie nicht bedarfsnotwendig sind, über die vereinbarten notwendigen Leistungen hinausgehen und die Erbringung der Regelleistungen nicht beeinträchtigen dürfen.

Die Gewährung und gesonderte Berechnung ist nur zulässig, wenn vorher Art, Umfang, Dauer und Zeitabfolge der Leistungen sowie die Höhe der Zuschläge und die Zahlungsbedingungen mit dem Pflegebedürftigen¹ schriftlich vereinbart wurden und das Leistungsangebot sowie die Leistungsbedingungen den Landesverbänden der Pflegekassen und den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe vor Leistungsbeginn schriftlich mitgeteilt worden sind.

Hieraus folgt, dass Zusatzleistungen über einen längeren Zeitraum und mit einer gewissen Regelmäßigkeit angeboten werden. Sie stehen grundsätzlich jedem Pflegebedürftigen zur Wahl.

Das Angebot von Zusatzleistungen sowie ihre Berechnung durch gesondert ausgewiesene Zuschläge sind für die vollstationäre Pflegeeinrichtung nicht verpflichtend. Ebenso steht es jedem Bewohner frei, eine Zusatzleistung zu wählen und jederzeit abzuwählen.

¹ Der einfachen Lesbarkeit halber wird in diesem Dokument die maskuline Form verwendet. Die feminine Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Ernährung	
Sonderkostformen, Bewohner ist darauf angewiesen	6
Dickungsmittel	6
Sonderkostformen, Bewohner wünscht eine besondere Kostform	6
Getränkeversorgung, Mineralwasser, Tee, Kaffee, Milch	6
Getränkeversorgung, Bier, Wein, Fruchtsäfte	7
Zimmerservice, Bewohner ist darauf angewiesen	7
Zimmerservice, Bewohner wünscht diesen Service	7
Körperpflege	
Baden, Duschen, Haare waschen	8
Nagelpflege, Hand- und Fußpflege	8
andere Fußpflege, Maniküre, Pediküre, Friseur, Kosmetik	8
Ärztlich nicht angeordnete Einreibung	9
Körperpflegemittel, Bewohnerwunsch	9
Richten eines Kulturgebeutels	9
Bringen eines Kulturgebeutels	9
Kleidung	
Kennzeichnung der bewohnereigenen Wäsche und Kleidung	10
Maschinenwäsche - Reinigung der bewohnereigenen Wäsche und Kleidung	10
Handwäsche - Reinigung der bewohnereigenen Wäsche und Kleidung,	10
Chemische Reinigung der bewohnereigenen Wäsche und Kleidung	10
Näh- und Flickarbeiten/Instandsetzung an bewohnereigener Wäsche und Kleidung (Knöpfe annähen, Risse zunähen)	11
Änderungen an bewohnereigener Wäsche und Kleidung (Wunschanänderungen)	11
Betreuung	
Bargeldverwaltung für sozialhilfebedürftige Bewohner	12
Bargeldverwaltung für alle anderen Bewohner	12
Organisation von planbaren Arztbesuchen und Transport	12
Begleitung zu planbaren Arztbesuchen	12
Transportkosten	12



Inhaltsverzeichnis	Seite
Begleitung zu notwendigen Behördengängen	13
Rezepte abholen	13
Überweisungsschein abholen	13
Stuhl-/ Urinprobe zum Arzt bringen	13
Zahnprothese zum Zahnarzt bringen	13
Besorgungen aus der Apotheke nachts bzw. am Wochenende	13
Einkaufshilfen oder Begleitung von Bewohnern zu besonderen Einkäufen in der Pflegeeinrichtung	13
Fahrdienst und Betreuung bei individuellen Kulturveranstaltungen	13
Betreuung (bspw. Vorlesen) als Gruppenveranstaltung	14
Betreuung als Einzelveranstaltung, speziell durch den Bewohner gewünscht	14
Unterstützung/ Kostenersatz für Antragstellung (Bearbeitungsgebühren)	14
Zimmerausstattung	
Zimmergröße	15
Einzelzimmer oder Doppelzimmer	15
Doppelzimmer als Einzelzimmer	15
Umzug in ein anderes Zimmer – Wunsch des Bewohners	15
Umzug in ein anderes Zimmer – Forderung des Sozialhilfeträgers	16
Umzug in ein anderes Zimmer – Anraten der Pflegeeinrichtung	16
Bereitstellung eines Zimmers mit TV, Internet, Radio, Video, Telefon, etc. (Komfortausstattung)	16
Kosten/ Gebühren für Telefonanschluss, Internet, Radio, TV	16
Weitere Leistungen	
Kostenersatz für Beseitigung von Sperrmüll	17
Versorgung von Haustieren	17
Versorgung von Blumen und Zimmerpflanzen (nur, wenn über die übliche Pflanzenversorgung hinausgehend)	17
Gästezimmer	17
Private Nutzung von Gemeinschaftsräumen	17
Reparaturen an bewohnereigenem Mobiliar und Geräten	18
Außenreinigung von bewohnereigenem Mobiliar und Geräten	18
Einlagerung von Gegenständen, Möbeln, sperrigen Gütern	18
Einlagerung von Koffern	18
Einzug/ Auszug Pflegeeinrichtung, Umzugshilfe	19



Hausmeistertätigkeit	19
Hausmeistertätigkeit	19
Prüfung der vom Bewohner mitgebrachten elektrischen Geräte	19
Zusätzliche Fenster- und Gardinenreinigung	20
Zusätzliche Schlüssel	20
Erhebung von Bearbeitungsgebühren bei Abschluss von Pflege- und Betreuungsverträgen	20
Portokosten für Rechnungen der Pflegeeinrichtung	20
Kostenersatz für Postweiterleitung	20



Ernährung

Medizinisch notwendige und ärztlich verordnete Leistungen nach SGB V sind keine Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI.

Sonderkostformen, Bewohner ist darauf angewiesen	Zusatzleistung	nein
--	----------------	------

Ist der Bewohner auf eine bestimmte Kostform oder eine definierte Kalorienmenge angewiesen, um eine Krankheit oder Behinderung zu lindern oder auszugleichen, so ist die Pflegeeinrichtung verpflichtet, dem Bewohner dieses Nahrungsangebot als Regelleistung zur Verfügung zu stellen.

Dickungsmittel	Zusatzleistung	nein
----------------	----------------	------

Ein Dickungsmittel ist mit der medizinisch erforderlichen Kost im Rahmen der allgemeinen Pflege geregelt und somit abgegolten.

Sonderkostformen, Bewohner wünscht eine besondere Kostform	Zusatzleistung	ja
--	----------------	----

Wird eine bestimmte Kostform von einem Bewohner ohne medizinische oder pflegerische Notwendigkeit gewünscht, so stellt diese eine Zusatzleistung dar, es sei denn, die Kostformen werden als Wahlessen angeboten. Wird über die Wahlmöglichkeit hinaus ein anderes Essen gewünscht, stellt dies eine Zusatzleistung dar.

Getränkeversorgung, Mineralwasser, Tee, Kaffee, Milch	Zusatzleistung	nein
---	----------------	------

Die Versorgung der Bewohner mit seniorengerechten Getränkearten (bspw. Mineralwasser, Tee, Kaffee, Milch), die unbegrenzt und kostenlos zur Verfügung gestellt werden, ist eine Regelleistung.



Getränkeversorgung, Bier, Wein, Fruchtsäfte	Zusatzleistung	ja
--	-----------------------	-----------

Werden von der Pflegeeinrichtung zusätzliche Getränkevariationen angeboten, welche über die Rahmenvertragsleistung hinausgehen, so können diese Kosten als Zusatzleistung gegenüber dem Bewohner berechnet werden.

Zimmerservice, Bewohner ist darauf angewiesen	Zusatzleistung	nein
--	-----------------------	-------------

Ist der Bewohner aufgrund seiner Erkrankung darauf angewiesen, dass die Speisenversorgung in seinem Zimmer zu erfolgen hat, stellt diese Art der Versorgung eine Regelleistung dar.

Zimmerservice, Bewohner wünscht diesen Service	Zusatzleistung	ja
---	-----------------------	-----------

Ist es dem Bewohner möglich, an der in der Pflegeeinrichtung üblichen Form der Speisenversorgung teilzunehmen, können Service-Leistungen wie das Servieren der Mahlzeiten auf dem Zimmer als Zusatzleistung gegenüber dem Bewohner abgerechnet werden.



Körperpflege

Baden, Duschen, Haare waschen	Zusatzeistung	nein
--------------------------------------	----------------------	-------------

Pflegerische Tätigkeiten, die darauf ausgerichtet sind, den Bewohner bei der täglichen Körperpflege zu unterstützen oder die entsprechenden Maßnahmen der Körperpflege vollständig zu übernehmen, sind als Regelleistung durch die Mitarbeiter der Pflegeeinrichtung zu erbringen.

Die Häufigkeit der Körperpflege hängt von mehreren Faktoren ab. Zum einen sind dies die individuellen Bedürfnisse eines jeden einzelnen Bewohners, zum anderen können Krankheiten oder Behinderung eine mehrmalige tägliche Körperpflege erforderlich machen.

Die Notwendigkeit, einen Bewohner unter Berücksichtigung der Förderung der Selbstständigkeit täglich zu duschen, kann nicht dazu führen, dass diese Leistungen als Zusatzleistungen durch die Pflegeeinrichtung gegenüber dem Bewohner zur Abrechnung gebracht werden.

Es ist davon auszugehen, dass alle körperbezogenen Pflegemaßnahmen (wie Baden, Duschen, Haare waschen) als Regelleistung durch die Pflegeeinrichtung zu erbringen sind.

Nagelpflege, Hand- und Fußpflege	Zusatzeistung	nein
---	----------------------	-------------

Die risikolose Nagelpflege (bspw. das Schneiden von Finger- und Zehennägeln) ist den körperbezogenen Pflegemaßnahmen zuzuordnen und stellt eine Regelleistung dar. Medizinisch notwendige und ärztlich verordnete Fußpflege ist eine Leistung nach SGB V und ebenfalls keine Zusatzleistung.

andere Fußpflege, Maniküre, Pediküre, Friseur, Kosmetik	Zusatzeistung	ja
--	----------------------	-----------

Die genannten Leistungen sind keine Leistungen der Pflegeversicherung.

Das Haareschneiden, das Fertigen einer Dauerwelle sowie das Haare waschen und Frisieren im Rahmen der Dienstleistung des Friseurs sind Zusatzleistungen, sofern sie von der Pflegeeinrichtung erbracht werden.



Ärztlich nicht angeordnete Einreibung	Zusatzleistung	ja
--	-----------------------	-----------

Sie bedarf keiner medizinischen Verordnung durch den Arzt und stellt somit eine Zusatzleistung dar.

Körperpflegemittel, Bewohnerwunsch	Zusatzleistung	ja
---	-----------------------	-----------

Wünscht der Bewohner ein individuelles Produkt zur Körperpflege, hat er dies selbstständig bzw. seine An- und Zugehörigen zu besorgen. Sollte dies nicht möglich sein, so kann dies als Zusatzleistung berechnet werden. Eine pauschale Abrechnung für Körperpflegeartikel – ohne genauere Auflistung kann nicht generell akzeptiert werden. Hier muss die Pflegeeinrichtung nachweisen, welche Artikel im Einzelnen beschafft wurden. Eine pauschale Abrechnung ist nur dann zulässig, wenn den Bewohnern weiterhin auch die Möglichkeit bleibt, die Einzelabrechnung zu wählen.

Richten eines Kulturbetus	Zusatzleistung	nein
--------------------------------------	-----------------------	-------------

Beim Richten eines Kulturbetus anlässlich einer Krankenhauseinweisung handelt es sich um eine von der Pflegeeinrichtung zu erbringende Regelleistung.

Bringen eines Kulturbetus	Zusatzleistung	ja
--------------------------------------	-----------------------	-----------



Kleidung

Kennzeichnung der bewohnereigenen Wäsche und Kleidung	Zusatzleistung	nein
--	-----------------------	-------------

Um eine individuelle Zuordnung der jeweiligen Kleidungs- und Wäschestücke zu gewährleisten, müssen diese eindeutig gekennzeichnet sein. Dies ist eine Regelleistung.

Maschinenwäsche - Reinigung der bewohnereigenen Wäsche und Kleidung	Zusatzleistung	nein
--	-----------------------	-------------

Das Waschen der bewohnereigenen Wäsche/ Kleidung (Maschinenwäsche) ist eine Regelleistung. Wird die Bewohnerwäsche außerhalb der Pflegeeinrichtung benutzt (bspw. bei Krankenhaus- oder Reha-Aufenthalt), ist die dort benutzte Wäsche ebenfalls ohne zusätzliche Berechnung durch die Pflegeeinrichtung zu waschen.

Handwäsche - Reinigung der bewohnereigenen Wäsche und Kleidung	Zusatzleistung	ja
---	-----------------------	-----------

Erfüllt die bewohnereigene Wäsche/ Kleidung nicht die Anforderungen eines industriellen/ hygienischen Waschverfahrens, so können die Kosten als Zusatzleistung geltend gemacht werden (bspw. Kleidungsstücke aus Wolle/ Kaschmir oder mit Pflegehinweisen Handwäsche/ Schonwaschgang/ nicht Trocknergeeignet).

<u>Chemische Reinigung</u> der bewohnereigenen Wäsche und Kleidung	Zusatzleistung	ja
---	-----------------------	-----------

Erfordert die seitens des Bewohners getragene Kleidung und Wäsche eine chemische Reinigung, so sind die dafür anfallenden Kosten als Zusatzleistung abrechenbar. Gleiches gilt für die dafür anfallenden Transportkosten von der Einrichtung zur chemischen Reinigung und zurück.



Näh- und Flickarbeiten/ Instandsetzung an bewohnereigener Wäsche und Kleidung (Knöpfe annähen, Risse zunähen)	Zusatzleistung	nein
Änderungen an bewohnereigener Wäsche und Kleidung (Wunschänderungen)	Zusatzleistung	ja

Müssen bewohnereigene Kleidungsstücke geändert werden, so können dem Bewohner diese Kosten als Zusatzleistung in Rechnung gestellt werden. Dies gilt auch für Leistungen, die nicht durch Mitarbeiter der Pflegeeinrichtung selbst, sondern durch externe Dienstleister (bspw. Änderungsschneidereien) erbracht werden.

Betreuung

Bargeldverwaltung für sozialhilfebedürftige Bewohner	Zusatzleistung	nein
---	-----------------------	-------------

Barbeträge für sozialhilfebedürftige Bewohner sind durch die Pflegeeinrichtung entgegenzunehmen und zu verwalten. Dies gehört zu den Leistungen der sozialen Betreuung, die mit dem Pflegesatz abgegolten sind.

Bargeldverwaltung für alle anderen Bewohner	Zusatzleistung	ja
--	-----------------------	-----------

Für alle anderen Bewohner, die nicht sozialhilfebedürftig sind, ist die Bargeldverwaltung eine Zusatzleistung.

Organisation von planbaren Arztbesuchen und Transport	Zusatzleistung	nein
--	-----------------------	-------------

Bei planbaren Arztbesuchen und ärztlich veranlassten Therapien übernimmt die Pflegeeinrichtung die Organisation der Arztfahrt einschließlich der Einholung der Genehmigung für die Kostenübernahme des Transportes durch die jeweilige Krankenkasse.

Begleitung zu planbaren Arztbesuchen	Zusatzleistung	ja
---	-----------------------	-----------

Ist die personelle Unterstützung zu einem Arztbesuch durch An- und Zugehörige oder Bevollmächtigte nicht abzusichern, dann ist dies eine Zusatzleistung.

Transportkosten	Zusatzleistung	ja
------------------------	-----------------------	-----------

Ist die Beförderung zu einem Arztbesuch durch An- und Zugehörige oder Bevollmächtigte nicht sichergestellt, dann ist dies eine Zusatzleistung.

Die in diesem Zusammenhang entstehenden Fahrtkosten sind vom Bewohner zu tragen.



Begleitung zu notwendigen Behördengängen	Zusatzleistung	ja
---	-----------------------	-----------

Rezepte abholen	Zusatzleistung	ja
------------------------	-----------------------	-----------

Überweisungsschein abholen	Zusatzleistung	ja
-----------------------------------	-----------------------	-----------

Stuhl-/ Urinprobe zum Arzt bringen	Zusatzleistung	ja
---	-----------------------	-----------

Zahnprothese zum Zahnarzt bringen	Zusatzleistung	ja
--	-----------------------	-----------

Besorgungen aus der Apotheke nachts bzw. am Wochenende	Zusatzleistung	ja
---	-----------------------	-----------

Einkaufshilfen oder Begleitung von Bewohnern zu besonderen Einkäufen in der Pflegeeinrichtung	Zusatzleistung	nein
--	-----------------------	-------------

Einkaufen von Verbrauchsartikeln wie Seife, Zahnpasta und normaler Kleidung ist eine Regelleistung. Zudem kann Einkaufen auch unter die soziale Betreuung fallen. Ausnahmen: Zu häufige und besondere Einkaufswünsche des Bewohners.

Fahrdienst und Betreuung bei individuellen Kulturveranstaltungen	Zusatzleistung	ja
---	-----------------------	-----------

Dies ist nur bei Gemeinschaftsveranstaltungen für die Bewohner innerhalb der Pflegeeinrichtung eine Regelleistung.



Betreuung (bspw. Vorlesen) als Gruppenveranstaltung	Zusatzleistung	nein
--	-----------------------	-------------

Findet die Betreuung (bspw. das Vorlesen) in der Gruppe als regelmäßiges Angebot der Pflegeeinrichtung statt, so können hierfür dem Bewohner keine gesonderten Kosten in Rechnung gestellt werden.

Zudem sind tagesstrukturierende Maßnahmen unter Berücksichtigung der Förderung der Selbstständigkeit für alle Bewohner innerhalb der Pflegeeinrichtung eine Regelleistung.

Betreuung als Einzelveranstaltung, speziell durch den Bewohner gewünscht	Zusatzleistung	ja
---	-----------------------	-----------

Wünscht der Bewohner für ihn individuelle Einzelbetreuung, so ist diese Leistung als Zusatzleistung abrechenbar.

Die Leistungsansprüche der zusätzlichen Betreuung nach § 43b SGB XI gelten unbenommen weiter.

Unterstützung/ Kostenersatz für Antragstellung (Bearbeitungsgebühren)	Zusatzleistung	nein
--	-----------------------	-------------

Fällt in die soziale Betreuung.



Zimmerausstattung

Zimmergröße	Zusatzleistung	nein
--------------------	-----------------------	-------------

Bewohnerzimmer, die als ausschließliches besonderes Merkmal eine abweichende Größe aufweisen, stellen keine besondere Komfortleistung der Pflegeeinrichtung dar. Dies bedeutet, dass Zimmergrößen, die über der Heimmindestbauverordnung liegen, nicht schon aufgrund ihrer größeren Grundfläche als Zusatzleistung gewertet werden können. Für diese Zimmer kann deshalb kein Zuschlag im Sinne der Zusatzleistungen erhoben werden.

Werden weitere zusätzliche Ausstattungsmerkmale durch die Pflegeeinrichtung angegeben, so kann dieses unter Umständen als Zusatzleistung gewertet werden (siehe unten).

Einzelzimmer oder Doppelzimmer	Zusatzleistung	nein
---------------------------------------	-----------------------	-------------

Werden in der Pflegeeinrichtung Einzel- und Doppelzimmer vorgehalten, so kann für die Einzelzimmer kein gesonderter Zuschlag als Zusatzleistung gefordert werden. Die eventuell höheren Kosten sind über die Investitionskosten geltend zu machen.

Doppelzimmer als Einzelzimmer	Zusatzleistung	ja
--------------------------------------	-----------------------	-----------

Wünscht der Bewohner die alleinige Belegung eines als Doppelzimmer ausgelegten Bewohnerzimmers, so sind die dadurch entstehenden Kosten als Zusatzleistung gegenüber dem Bewohner abrechenbar.

Umzug in ein anderes Zimmer - Wunsch des Bewohners	Zusatzleistung	ja
---	-----------------------	-----------

Wünscht der Bewohner den Umzug in ein anderes Zimmer, ohne, dass es die Pflegeeinrichtung angeraten oder der Sozialhilfeträger gefordert hat, so sind die damit in Zusammenhang stehenden Kosten als Zusatzleistung gegenüber dem Bewohner abrechenbar.



Umzug in ein anderes Zimmer - Forderung des Sozialhilfeträgers	Zusatzleistung	ja
---	-----------------------	-----------

Fordert der Sozialhilfeträger den Umzug eines Bewohners in ein anderes Zimmer (bspw. vom Einzel- in ein Doppelzimmer), so kann die Pflegeeinrichtung die anfallenden Kosten gegenüber dem Sozialhilfeträger als Zusatzleistung geltend machen.

Umzug in ein anderes Zimmer - Anraten der Pflegeeinrichtung	Zusatzleistung	nein
--	-----------------------	-------------

Wird dem Bewohner durch die Pflegeeinrichtung ein Umzug angeraten (bspw. aufgrund konzeptioneller Schwerpunkte und spezieller Bereiche der Pflegeeinrichtung), stellen die damit in Zusammenhang stehenden Kosten eine Regelleistung der Pflegeeinrichtung dar.

Bereitstellung eines Zimmers mit TV, Internet, Radio, Video, Telefon, etc. (Komfortausstattung)	Zusatzleistung	ja
--	-----------------------	-----------

Bietet die Pflegeeinrichtung dem Bewohner ein Pflegezimmer an, dass in seiner Ausstattung von den **üblichen** in der Pflegeeinrichtung angebotenen Zimmern abweicht, so kann ein Zuschlag gegenüber dem Bewohner in Rechnung gestellt werden.

Kosten/ Gebühren für Telefonanschluss, Internet, Radio, TV	Zusatzleistung	ja
---	-----------------------	-----------

Gebühren für einen Anschluss und die Gebühren für Telefongespräche können durch die Pflegeeinrichtung festgesetzt werden.



Weitere Leistungen

Kostenersatz für Beseitigung von Sperrmüll	Zusatzleistung	ja
---	-----------------------	-----------

Wird durch die Pflegeeinrichtung Sperrmüll von Bewohnern beseitigt, so sind die dafür entstandenen Kosten (Gebühren, Arbeitszeit) als Zusatzleistung abrechenbar.

Versorgung von Haustieren	Zusatzleistung	ja
----------------------------------	-----------------------	-----------

Ist es den Bewohnern einer Pflegeeinrichtung gestattet, Haustiere zu halten, so ist die Versorgung dieser durch Mitarbeiter der Pflegeeinrichtung eine Zusatzleistung

Versorgung von Blumen und Zimmerpflanzen (nur wenn über die übliche Pflanzenversorgung hinausgehend)	Zusatzleistung	ja
---	-----------------------	-----------

Gästezimmer	Zusatzleistung	ja
--------------------	-----------------------	-----------

Werden von der Pflegeeinrichtung Gästezimmer zur Verfügung gestellt, sind die Kosten als Zusatzleistung abrechenbar. Auch alle mit dem Aufenthalt der Gäste verbundenen Kosten können als Zusatzleistung berechnet werden. Hierzu zählen zum Beispiel Kosten für Verpflegung des Gastes, Reinigung des Gästzimmers usw.

Private Nutzung von Gemeinschaftsräumen	Zusatzleistung	ja
--	-----------------------	-----------

Werden von der Pflegeeinrichtung private Feste und Feiern auf Wunsch des Bewohners ausgerichtet, sind die Kosten hierfür als Zusatzleistung abrechenbar. Zu den Kosten können bspw. zählen: Personaleinsatz, Aufwendungen für Verpflegung, Dekoration usw.



Reparaturen an bewohnereigenem Mobiliar und Geräten	Zusatzleistung	ja
--	-----------------------	-----------

Werden vom Bewohner eigenes Mobiliar oder Geräte (bspw. Computer, Kühlschrank, Wasserkocher etc.) in die Pflegeeinrichtung mitgebracht, so sind erforderliche Reparaturen an diesen auch vom Bewohner selbst zu tragen. Die Pflegeeinrichtung kann die ihr selbst anfallenden Kosten sowie Kosten für die Reparatur außerhalb der Pflegeeinrichtung in Rechnung stellen.

Außenreinigung von bewohnereigenem Mobiliar und Geräten	Zusatzleistung	nein
--	-----------------------	-------------

Werden vom Bewohner eigenes Mobiliar oder Geräte (siehe oben) als Ersatz für von der Einrichtung gestellte Möbel mitgebracht, so ist die regelmäßige Außenreinigung derselben eine Regelleistung. Dazu gehört auch eine Staubentfernung in offenen Regalen.

Einlagerung von Gegenständen, Möbeln, sperrigen Gütern	Zusatzleistung	ja
---	-----------------------	-----------

Gegenstände, welche der Bewohner in die Pflegeeinrichtung mitgebracht hat und die nicht oder nicht mehr im Bewohnerzimmer gelagert werden können, werden in der Pflegeeinrichtung eingelagert. Werden diese Gegenstände dauerhaft außerhalb des Bewohnerzimmers aufbewahrt, stellt dies eine Zusatzleistung dar. Kurzfristige Auslagerungen sind keine Zusatzleistung.

Einlagerung von Koffern	Zusatzleistung	nein
--------------------------------	-----------------------	-------------

Die Aufbewahrung eines Koffers außerhalb des Bewohnerzimmers zählt nicht zu den Zusatzleistungen im Sinne des § 88 SGB XI. Die Einrichtung ist gemäß der Heimmindestbauverordnung verpflichtet, einen Abstellraum für Bewohnergegenstände vorzuhalten.



Einzug/ Auszug Pflegeeinrichtung, Umzugshilfe	Zusatzleistung	ja
--	-----------------------	-----------

Die Aufnahme in der Pflegeeinrichtung hat grundsätzlich ohne Berechnung von Zusatzkosten zu erfolgen.

Wünscht der Bewohner jedoch die Auflösung seines bisherigen Haustrates oder den Transport von Möbeln aus seiner bisherigen Wohnung in die Pflegeeinrichtung, so können diese Kosten dem Bewohner als Zusatzleistung in Rechnung gestellt werden (bspw. Bereitstellung von Personal und Fahrzeug).

Hausmeistertätigkeit	Zusatzleistung	nein
-----------------------------	-----------------------	-------------

Grundsätzlich sind die allgemeinen Tätigkeiten des Hausmeisters über die in der Pflegevergütung festgelegte Arbeitszeit mit der Einrichtung abgegolten.

Hausmeistertätigkeit	Zusatzleistung	ja
-----------------------------	-----------------------	-----------

Außerhalb dieser Regelleistung sind die gesonderten Hausmeistertätigkeiten von den Bewohnern selber zu finanzieren, sofern diese von dem Hausmeister außerhalb seiner geregelten Dienstzeit erbracht werden.

Unter die gesonderte Inanspruchnahme fallen Bedarfe wie bspw.:

- Reparatur an mitgebrachten Mobiliar/ persönlichen Gegenständen
- Individuelle, auf Bewohnerwunsch durchgeföhrte Verschönerungsarbeiten im Zimmer/ Apartment
- Programmieren von bewohnereigenen individuellen technischen Geräten
- etc.

Prüfung der vom Bewohner mitgebrachten elektrischen Geräte	Zusatzleistung	ja
---	-----------------------	-----------

Die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung elektrischer Geräte (gem. BGV A3/DIN VDE 0702), die vom Bewohner in die Pflegeeinrichtung mitgebracht wurden, kann als Zusatzleistung in Rechnung gestellt werden.



Zusätzliche Fenster- und Gardinenreinigung	Zusatzleistung	ja
---	-----------------------	-----------

Eine zusätzliche Reinigung der Fenster und/ oder Gardinen im Bewohnerzimmer stellt eine Zusatzleistung dar (über den normalen, regelhaften Reinigungszyklus hinausgehend – regelhaft: 2x jährlich)

Zusätzliche Schlüssel	Zusatzleistung	ja
------------------------------	-----------------------	-----------

Erhebung von Bearbeitungsgebühren bei Abschluss von Pflege- und Betreuungsverträgen	Zusatzleistung	nein
--	-----------------------	-------------

Portokosten für Rechnungen der Pflegeeinrichtung	Zusatzleistung	nein
---	-----------------------	-------------

Die Zusendung von Rechnungen an den Bevollmächtigten, seinen An- und Zugehörigen oder an den Sozialhilfeträger sind Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem normalen Geschäftsbetrieb einer Pflegeeinrichtung stehen und als solche Regelleistungen sind.

Kostenersatz für Postweiterleitung	Zusatzleistung	ja
---	-----------------------	-----------

Wird die Post der Bewohner durch die Pflegeeinrichtung an einen Bevollmächtigten oder seinen An- und Zugehörigen weitergeleitet, so kann diese hierfür einen Auslagenersatz verlangen. Dieser kann sich entweder nur auf die Portokosten beziehen oder als Pauschale für Porto und Verwaltung (Kuvertieren) abgerechnet werden. Die Höhe des Kostenersatzes liegt im Ermessen der Pflegeeinrichtung.

